

# **Theoretisch-konzeptionelle Grundlegung von Behinderung und Teilhabebedarf**

# Zur Einführung: Teilhabebedarfe – zwischen Lebenswelt und Hilfesystem

*Markus Schäfers und Gudrun Wansing*

Im professionellen Hilfesystem für behinderte Menschen werden wesentliche Weichen für das gesamte Rehabilitationsgeschehen dadurch gestellt, dass Bedarfe definiert, ermittelt, anerkannt und bemessen werden. Diese Entscheidungen sind maßgeblich dafür, ob überhaupt ein Anspruch auf sozialstaatliche Unterstützung bzw. auf Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe besteht, welche Programme und Maßnahmen in welchem Umfang in Frage kommen und welche Institutionen und Akteure im weiteren Rehabilitationsgeschehen Einfluss nehmen.

Für die Einrichtungen und Dienste bestimmen die Anerkennung von Bedarfen und die daran geknüpfte »Kostenzusage« im Einzelfall wesentlich die Spielräume für professionelles Handeln. Für Menschen mit Beeinträchtigungen ist die Anerkennung und Bemessung ihrer Bedarfe folgenreich für Möglichkeiten der Lebensführung bzw. für Lebenschancen insgesamt, werden diese doch ganz wesentlich auch von Art und Ausmaß der (bewilligten bzw. verwehrt) Unterstützungsleistungen bestimmt.

## 1 Hohe Relevanz bei gleichzeitiger Unbestimmtheit der Begriffe

Angesichts dieser hohen praktischen Relevanz des Bedarfsbegriffs für alle Beteiligten im Rehabilitationsgeschehen könnte man annehmen, es herrsche in Fachkreisen weitgehende Transparenz und Einigkeit darüber, was ein Bedarf bzw. ein Teilhabebedarf im Kern sei, woran er festzumachen oder wovon er abzugrenzen sei. Zumindest könnte man meinen, dass um die Beantwortung dieser Fragen, deren Antworten weitreichende Konsequenzen in der Praxis der Leistungsgewährung haben, in Fachdiskursen intensiv und ausgiebig gerungen werde. Nach unserer Einschätzung ist jedoch beides nicht der Fall.

Bei einer ersten Annäherung an Wortbedeutungen und Verwendungszusammenhänge von Bedarf stellen wir vielmehr insgesamt eine begriffliche und konzeptionelle Unbestimmtheit fest. Dies gilt insbesondere für fachpraktische und -politische Felder. Auch eine sozialrechtliche Definition von Bedarf im Kontext des SGB IX gibt es nicht. Von einzelnen Ausnahmen abgesehen (vgl. z. B. Beck 2002; Niediek 2010) fehlt es an theoriebasierten wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit dem Bedarfsbegriff ebenso wie an empirischer Forschung zur Praxis der

Bedarfsfeststellung (für den Bereich der Behindertenhilfe vgl. Kulig 2006; Ratz, Dworschak & Gross 2012; für den Bereich berufliche Rehabilitation vgl. BAR o. J.). Wissenschaftliche Zugänge und Bewertungsgrundlagen zum Teilhabebedarf werden – wenn überhaupt – separiert in einzelnen disziplinären Diskursen geführt, z. B. der Behindertenpädagogik, der Sozialmedizin und des Sozialrechts (eine Zusammenführung findet sich im Schwerpunkttheft *Recht und Praxis der Rehabilitation* 1/2015). Zudem zeigt sich eine geringe wechselseitige Wahrnehmung und Bezugnahme der fachlichen Auseinandersetzung im Kontext der sozialen Teilhabeleistungen (Behindertenhilfe mit Bezug auf den Leistungsbereich der Eingliederungshilfe) einerseits und der medizinischen und beruflichen Rehabilitation andererseits.

Der vorliegende Band stellt die grundlegenden Fragen danach, was ein Bedarf bzw. ein Teilhabebedarf eigentlich ist und wer auf welche Weise und mit welchen Folgen an der Konstruktion dieser für das Rehabilitationsgeschehen zentralen Kategorie beteiligt ist. Es geht um Ansätze der fachlichen Begründung, um die Reflexion von Macht und Deutungsansprüchen sowie um Fragen der praktischen Umsetzung von Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung. Die Beiträge nähern sich diesen Fragen aus verschiedenen disziplinären Perspektiven, die in der Zusammenführung ein facettenreiches Bild des Gegenstandes »Tilhabebedarfe behinderter Menschen« entstehen lassen.

Im Folgenden versuchen wir zunächst eine grundlegende Hinführung zum Begriff (Tilhabe-)Bedarf. Bereits zu Beginn dieses Buches wollen wir damit zu einer Schärfung des Begriffsverständnisses beitragen und zugleich den Bedarfsbegriff im Spannungsfeld zwischen Lebenswelt und Hilfesystem problematisieren.<sup>1</sup> Im Anschluss geben wir eine Übersicht über die in diesem Band versammelten Beiträge.

## 2 Zum Begriff des Bedarfs

In einem ersten Zugang nähern wir uns dem Begriffsverständnis über die Wortbedeutung von »Bedarf«. Laut Duden (2016) sind Synonyme: »Bedürfnis, Interesse, Nachfrage; (gehoben) Notdurft und Verlangen«. Abstrahiert man die Essenz dieses Wortfelds, bezeichnet der Bedarf – bildlich gesprochen – eine Lücke zwischen dem, was aktuell ist, und dem, was sein muss, soll bzw. was gebraucht oder gewünscht wird.

Seine Wortherkunft lässt sich auf das mittelniederdeutsche *bedörven* (= bedürfen) zurückführen (vgl. Kluge 2012). »Bedürfen« wiederum lässt sich aufschlüsseln in das Verb »dürfen« und das Präfix »be-«. *Dürfen* enthält Bedeutungsschichten wie »nötig

---

1 Für eine grundlegende Auseinandersetzung mit den Kategorien Bedürfnis, Bedarf, Hilfebedarf vgl. auch Beck 2002 sowie aktualisiert in diesem Band.

haben«, »brauchen«, »entbehren«, »sich sättigen«, »befriedigt werden« (vgl. Köbler 1995, 93). *Be-* gibt dem Verb eine Richtung im Sinne der Präpositionen »auf«, »zu«, »hin« und »bei« (vgl. ebd., 40). Zusammenfassend bezeichnet der Bedarf somit ein »gerichtetes Nötig-Haben« oder ein »konkretisiertes Brauchen«.

Eine ähnliche Wortverwendung ist in der Wirtschaftswissenschaft zu beobachten, die im Kontext des Konsumverhaltens eine Unterscheidung von Bedürfnis, Bedarf und Nachfrage kennt (vgl. Weber & Kabst 2009). In diesem Sinne sind Bedürfnisse zurückzuführen auf das menschliche Streben danach, einen subjektiv empfundenen Mangel auszugleichen, seien es physiologische Grundbedürfnisse wie Nahrung und Schlaf oder soziokulturell geprägte Bedürfnisse wie Selbstverwirklichung, -aktualisierung und Individualität der Lebensführung (in westlich-demokratischen Gesellschaften). In diesem Sinne handelt es sich bei Bedürfnissen um vorökonomische Erscheinungen. Der Bedarf hingegen wird als ein ökonomisches Phänomen hervorgebracht (vgl. ebd., 3). Es handelt sich um eine erste inhaltliche Konkretion insofern, als der Bedarf das konkrete Verlangen nach Gütern und Dienstleistungen zur Befriedigung dieser Bedürfnisse bezeichnet. Zum Beispiel kann das biologisch begründete Bedürfnis nach Nahrung durch unterschiedliche Produkte (Nahrungsmittel) oder Dienstleistungen (Restaurant, Lieferdienst) gestillt werden. Von Nachfrage wird dann gesprochen, wenn der Bedarf auf einem Markt an Wirtschaftsgütern (Produkte und Dienstleistungen) zum Kaufentschluss führt (vgl. Fleßa & Greiner 2013, 6 f.).

Bedarf lässt sich somit als ein vorläufiger Endpunkt eines Übersetzungsvorgangs beschreiben, in dem ein Bedürfnis von außen konkretisiert und gleichsam verobjektiviert wird (vgl. ebd.).

»Der Bedarfsbegriff stellt gegenüber der ›Bedürfnisorientierung‹ oder dem ›Bedürfnis‹ [...] deutlicher die soziale Steuerung und Beeinflussung, die Dynamik, zeitliche Begrenztheit und Veränderlichkeit heraus. Das Grundbedürfnis wird als Erleben eines Spannungszustandes [...] wirksam, auch ohne dass es als solches bewusst identifiziert werden muss. Zwischen diesem Spannungszustand und einer tatsächlichen Nachfrage nach etwas Bestimmten entwickelt sich die Konkretisierung im Sinne des aktuell und konkret gewordenen Bedarfs« (Beck 2002, 40).

An dieser Stelle wird bereits das – in diesem Band noch genauer auszuleuchtende – Spannungsfeld zwischen *Lebenswelt* und *Hilfesystem* deutlich, in dem sich der Bedarfsbegriff bewegt: Im Sozialwesen respektive im Bereich der Rehabilitation werden subjektive Bedürfnisse in sozialstaatliche Bedarfskategorien transformiert, damit sie anschlussfähig an verobjektivierte sozialrechtliche Anspruchs- und Leistungskategorien werden und durch konkrete soziale Güter und Dienstleistungen bearbeitet werden können. Das subjektiv geäußerte Bedürfnis einer Person mit Beeinträchtigungen nach »mehr Freundinnen« oder »mehr Unternehmungen« z. B. wird übersetzt in einen Bedarf an pädagogischer Unterstützung, der in der Leistungskategorie der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft verankert und über Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe vermittelt wird.

### 3 Teilhabe als zentraler Bezugspunkt von Bedarf

Als Begriff, der auf etwas hin gerichtet ist, lässt sich ein Bedarf nur anhand eines bestimmten Referenzpunktes inhaltlich konkretisieren (Bedarf an oder für was?). Im Kontext sozialstaatlicher Leistungen handelt es sich beim Bedarf insofern immer um eine normative, soziokulturell geprägte und veränderbare Kategorie.

Im Kontext des Unterstützungssystems für Menschen mit Behinderungen stellt seit etwa der Jahrtausendwende »Teilhabe« den zentralen normativen Bezugspunkt für die Definition, Feststellung und Bemessung von Bedarfen dar, der sich auch in dem zunehmend verbreiteten Begriff »Teilhabebedarfe« niederschlägt (vgl. beispielweise BAGüS 2015; BAR 2014; Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 2009; Fachverbände für Menschen mit Behinderung 2014; Landschaftsverband Rheinland 2015). Zuvor wurde in Fachdiskursen vornehmlich der Begriff »Hilfebedarf« verwendet, der auf »die Angewiesenheit auf soziale oder materielle Mittel oder Leistungen zur Behebung einer konkreten, inhaltlich bestimmten Notlage« (Beck 2002, 47) gerichtet ist. Mit dem Begriff Teilhabebedarf soll ein modernes Verständnis von Unterstützung zum Ausdruck kommen, das der Zielorientierung sozialstaatlicher Leistungen (gesellschaftliche Teilhabe) stärkeres Gewicht verleihen soll. Intendiert ist die Abkehr von pauschalen Unterstützungsleistungen, die von vergleichbaren Hilfebedarfen einer Gruppe der »Behinderten« ausgehen und an deren Versorgung orientiert sind, und die Hinwendung zu individuell passenden (personenzentrierten) Hilfen, die eine selbstbestimmte Lebensführung und soziale Teilhabe ermöglichen sollen.

Schubkraft hat der Leitbegriff Teilhabe von der 2001 verabschiedeten »International Classification of Functioning, Disability and Health« (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) bekommen. Diese basiert auf einem bio-psycho-sozialen Modell von Krankheit, Gesundheit und Behinderung und misst der Teilhabe (participation) an der Gesellschaft einen besonderen Stellenwert zu. Das in Deutschland im Jahr 2001 in Kraft getretene Sozialgesetzbuch Neuntes Buch »Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen« (SGBIX) sowie das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) von 2002 greifen diese Konzeption auf und richten den rechtlichen Behinderungsbegriff an den Folgen von Beeinträchtigungen für die gesellschaftliche Teilhabe aus. Auch die 2006 in Kraft getretene UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2008 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert und seit 2009 geltendes Recht) markiert einen Meilenstein für eine neue, menschenrechtsbasierte Sichtweise auf Behinderung und einen veränderten gesellschaftlichen Umgang mit Behinderung. Zentraler Grundsatz ist die »volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft« (»full and effective participation and inclusion in society«; Art. 3c UN-BRK). Wie gesellschaftliche Teilhabe konkret zum Ausdruck kommt, wird in den einzelnen Artikeln der UN-BRK ausbuchstabiert, z. B. in Bezug auf Barrierefreiheit und Zugänglichkeit, Gesundheit, Bildung, Arbeit, selbstbestimmte Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft.

Im Spiegel dieses Verständnisses von Teilhabe und dem oben formulierten Befund, dass der Bedarf ein »konkretisiertes Brauchen« bezeichnet, zielt der Begriff

Teilhabebedarf also auf das, was jemand an Bedingungen, Kompetenzen und Ressourcen braucht, um Teilhabe an der Gesellschaft zu verwirklichen – und nicht etwa unmittelbar auf das, was an Teilhabe gebraucht wird für ein (wie auch immer gefasstes) gutes Leben. »Ein Bedarf besteht, wenn erwünschte und angemessene Teilhabeziele behinderungsbedingt nicht ohne Hilfe erreicht werden können« (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 2009, 27). Im Bedarfsbegriff klingt insofern immer auch der Aspekt der Intervention an, sei es materieller, medizinischer, pädagogischer oder psychosozialer Art. Was »erwünschte« Teilhabeziele sind, lässt sich subjektiv von behinderten Menschen (und ihren Interessenvertretungen) im Kontext ihrer Lebenswelt formulieren; was »angemessene« Teilhabeziele sind, dies bleibt ein kontinuierlicher Aushandlungsprozess, der wesentlich (gesellschafts-)politisch und ökonomisch gerahmt wird.

Der Bedarfsbegriff wäre folglich überfordert damit abzubilden, was einem Menschen an Teilhabe zugestehen ist, um ein würdevolles, kulturell angemessenes oder qualitätsvolles Leben führen zu können. Im Sinne des »konkretisierten Brauchens« ist der Teilhabebedarf vielmehr auf die Bestimmung der Leistungen gerichtet, die zur Vermittlung von Teilhabeoptionen als notwendig erscheinen. Angesichts dieses Charakters von Bedarf als eine inhaltliche und mengenmäßige Bestimmung dessen, was gebraucht wird, sind Begriffe wie Hilfebedarf, Unterstützungsbedarf, Assistenzbedarf oder Rehabilitationsbedarf logisch betrachtet zutreffender als der gegenwärtig vielfach bevorzugte Begriff des Teilhabebedarfs. Gleichwohl haben sich der Herausgeber und die Herausgeberin dieses Bandes bewusst für den Titel »Teilhabebedarfe« entschieden, um die konzeptionelle, an Zielen und Ergebnissen gesellschaftlicher Teilhabe orientierte (Neu-)Ausrichtung der Bedarfskategorie zu schärfen.

## 4 Problematisierung des Teilhabebedarfs: zwischen Lebenswelt und Hilfesystem

Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass die Funktion des Bedarfsbegriffs für das Unterstützungssystem darin zu sehen ist, empirisch komplexe Lebenssituationen und in gewisser Weise kontingente Phänomene von (beeinträchtigter) Teilhabe beschreibbar und bearbeitbar zu machen. Erst durch die Konkretisierung des Bedarfs im Sinne des auf Teilhabe »gerichteten Brauchens« von definierten Leistungen werden Teilhabebeeinträchtigungen (Behinderungen) für das Unterstützungssystem relevant (vgl. hierzu auch Wansing 2005, 139 ff.). Diese Begriffsanalyse offenbart ein immanentes Problem des Begriffes Teilhabebedarf, das auch handlungspraktisch bedeutsam wird. Kern des Problems ist, dass im Teilhabebedarf das Spannungsfeld zwischen *Lebenswelt* und *Hilfesystem* angelegt und gleichsam verdichtet ist: Das Hilfesystem nutzt den Teilhabebedarf als Transmissionskonzept, um die mit Teilhabe verbundene subjektive Perspektive der Bedeutsamkeit und Sinnhaftigkeit sozialer Bezüge zu verobjektivieren und programmatisch zu rahmen. Inso-

fern interessiert sich das System nur für jene Lesart von Teilhabe, die im Bedarfsbegriff als anererkennungsfähiges »konkretisiertes Brauchen« greifbar wird (vgl. Schäfers 2014). Die lebensweltliche Sinnperspektive stellt zwar in gewisser Weise den Startpunkt des Leistungsgeschehens dar, insofern die subjektive Äußerung eines Teilhabeproblems überhaupt erst die Bestimmung eines Bedarfs auf den Plan ruft. Der Lebensweltbezug entscheidet jedoch nicht unmittelbar darüber, was im Kontext der Leistungsgewährung als teilhaberelevant gilt. Hier wird eine Leerstelle sichtbar, welche die Frage provoziert: Was entscheidet dann? Wie bewerten wir Programme und Instrumente, die darüber befinden, was als Teilhabebedarfe im Hilfesystem wahrzunehmen und anzuerkennen ist, was zur gesellschaftlichen Teilhabe gebraucht werden soll oder darf? Woran messen wir diese Entscheidungen?

## 5 Bedarfsfeststellung und Teilhabeplanung als Schaltstellen

Praktisch problematisch werden diese Fragen im Zuge der Bedarfsfeststellung und Teilhabeplanung. Nicht umsonst stehen diese wichtigen Schaltstellen im Fokus einer Reformdebatte, die ein modernes Teilhaberecht verspricht (vgl. den Koalitionsvertrag, CDU et al. 2013, 78; auch Schäfers 2014).

In Deutschland gibt es nicht eine zentrale Einrichtung, die dafür zuständig ist, Teilhabebedarfe festzustellen und Leistungen zu gewähren. Wir haben es mit unterschiedlichen Institutionen und Professionen mit jeweils unterschiedlichen Sichtweisen auf Bedarfe zu tun. Je eigene Begriffe, Kategorien und Methodologien im Bereich der medizinischen, beruflichen, bildungsbezogenen und sozialen Teilhabe entscheiden darüber, was als Bedarf wahrgenommen und interpretiert – letztlich anschlussfähig gemacht wird an die eigenen Regelwerke, Leistungsprogramme und Verfahrensinstrumente.

Diese fachlich zu fundieren und zu legitimieren, ist Anfrage an Wissenschaft. Sie versucht diesen Auftrag zu erfüllen, indem sie Bedarfsdimensionen und -kategorien entwickelt, systematisiert, fachlich begründet und evaluiert (vgl. z. B. Metzler 1998; GKV-Spitzenverband 2011; BAR o. J.). Unabhängig vom jeweiligen spezifischen Verwendungszusammenhang haben entstehende Konzepte der Bedarfsfeststellung immer die Aufgabe zu erfüllen, lebensweltlich relevante (Teilhabe-)Bedürfnisse bzw. Einschränkungen in verobjektivierte, systemrelevante (Teilhabe-)Bedarfe zu übersetzen. Lässt sich dieser Übersetzungsvorgang überhaupt wissenschaftlich solide begründbar, berechenbar, letztlich standardisiert gestalten?

Die Vielfalt subjektiver Wahrnehmungen und Lebensentwürfe, der Eigensinn der (potenziellen) Adressatinnen und Adressaten treffen auf das praktische Erfordernis, Bedarfe messbar, vergleichbar und in Zeit- und Geldwerten quantifizierbar zu machen (schließlich basieren zu bewilligende Leistungen auf dem Austausch

Unterstützung gegen Geld). Das heißt, auf einer sehr konkreten Ebene spitzt sich das Problem zu in der Zuordnung eines festgestellten Bedarfs zu einem Geldwert (einer metrischen Skala). Wie schwierig sich dieser Vorgang offenbar gestaltet, zeigen eindrücklich die Erfahrungen in der Ausgestaltung Persönlicher Budgets. Diese zeigen, dass

»sich letztlich keine objektiven Kriterien der Bemessung von Geldbeträgen benennen [lassen]: Hier fließen zwangsläufig [...] Wertentscheidungen und ökonomische Kriterien ein. Ohne die Anerkennung solcher Unschärfen bei allen Beteiligten ist eine Bemessung [...] unmöglich. Welche Unschärfen man in Kauf nehmen will, sprich: welches Bemessungssystem man vorzieht, ist keine nach objektiven Kriterien entscheidbare, keine wissenschaftliche Frage, sondern eine normative, politische Entscheidung, die im besten Fall auf einer Abwägung von Erfahrungswerten basiert« (Kastl & Metzler 2005, 17; vgl. auch Metzler et al. 2007).

In der Fachpraxis ist dennoch beobachtbar, dass viel darin investiert wird, den Übersetzungsvorgang von lebensweltlich begründeten Teilhabezielen über die Bestimmung von Teilhabebedarfen zur Berechnung von Leistungsvergütungen kausal-deterministisch herleitbar zu machen, spitz formuliert: wissenschaftlich zu veredeln (vgl. z. B. BBI 2014; Bremauer 2010; Jaschke, Oliva & Schlanstedt 2012). Am Ende dieser Bemühungen stehen differenziert berechnete Entgelte, Pauschalen bzw. Fachleistungsminuten/-stunden, also Leistungspreise in Euro und Cent, die den Eindruck von wissenschaftlicher Genauigkeit und Rationalität erwecken. Durch diesen Anschein von Systematik und Transparenz auf der Vorderbühne der Verfahren werden möglicherweise auf der Hinterbühne vollzogene normative Setzungen und politische Entscheidungen mit allerlei Unschärfen ausgeblendet und die Rekonstruktion und Reflexion dieser Prozesse erschwert. Im Interesse einer diskursiven Verhandlung über gerechte und praktikable Verfahren ist eine kritische Auseinandersetzung mit diesen Entscheidungen jedoch zentral, denn die Anerkennung von Teilhabebedarfen ist immer Ausdruck von Interessenpositionen und Aushandlungsprozessen. Fragen der Bedarfsfeststellung und Teilhabeplanung sind aufs Engste verknüpft mit Fragen der Leistungszuweisung und Finanzierung. In dieser Hinsicht ist zu untersuchen, welche Instanz welche Definitionsmacht hat – insbesondere, welche Position Menschen mit Behinderungen im gesamten Prozess zugewiesen bekommen. Diese Frage zielt auf Machtverhältnisse. Sie ist aber nicht bloß systemrelevant, sondern hat eine lebensweltliche Dimension: Sie ist im Hinblick auf ihre praktischen Konsequenzen zu untersuchen, in Richtung der Möglichkeiten der Lebensführung behinderter Menschen und Barrieren ihrer Teilhabe.

## 6 Übersicht über die Beiträge in diesem Band

Vor dem Hintergrund der skizzierten Problemstellen beabsichtigt der vorliegende Band, die im Begriff Teilhabebedarf manifestierten Übersetzungsleistungen zwi-

schen Lebenswelt und Hilfesystem nachzuzeichnen. Diesen Konstruktionsprozessen auf die Spur zu kommen, verspricht ein tieferes Verständnis für die Ordnungsglogiken des Hilfesystems und deren Funktionalität.

Die hier versammelten Beiträge beleuchten aus unterschiedlichen Perspektiven und Disziplinen (Soziologie, Rechtswissenschaften, Pädagogik/Sozialpädagogik, Ethik, Psychologie und Soziolinguistik) die in diesem Einführungsbeitrag aufgeworfenen und weitere Problemstellen. Sie haben gemeinsam, dass sie die begriffliche Konstruktion von Teilhabebedarfen sowie konzeptionelle und praktische Fragen der Bedarfsfeststellung und Teilhabeplanung als Schaltstellen im Unterstützungssystem begreifen.

Das Buch ist unter drei großen inhaltlichen Überschriften gegliedert. Im ersten Teil befassen sich – nach diesem einführenden Beitrag – auch die beiden folgenden Beiträge mit theoretisch-konzeptionellen Grundlagen von Behinderung, Teilhabe und Bedarfen. *Iris Beck* liefert fachlich-wissenschaftliche Begründungen für Ansätze zur Bedarfserhebung und -umsetzung. Dabei rekonstruiert sie insbesondere die Ursprünge der Individualisierung der Bedarfskategorie, und zwar bezogen auf den Wandel von der institutionellen zur personalen Orientierung im Bereich der Eingliederungshilfe.

*Marianne Hirschberg* setzt sich mit dem Behinderungsbegriff der ICF und seinen Folgen für das Verständnis von Teilhabebedarfen auseinander. Am Beispiel der Kategorisierung von Barrieren und Unterstützungsfaktoren veranschaulicht sie das Potenzial der ICF für eine differenzierte Beschreibung von Behinderung, Teilhabe und Teilhabebedarfen. Zugleich zeigt sie Schwachstellen bzw. Möglichkeiten der Weiterentwicklung der ICF im Interesse ihrer Anwendung für die Bedarfsfeststellung auf.

Im zweiten Teil des Buches geht es um eine Problematisierung des Teilhabebedarfs. *Imke Niediek* diskutiert Bedarfsermittlung im Kontext einer Gouvernementalität der Gegenwart und entfaltet in Anlehnung an Michel Foucault eine Perspektive für die kritische Reflexion der Grundannahmen, die vielen Konzepten zur Bedarfsermittlung im Kontext der Eingliederungshilfe immanent sind.

*Felix Welti* untersucht den Teilhabebedarf im Kontext der Anwendung und Auslegung sozialrechtlicher Normen. Im Blickpunkt steht dabei das Verhältnis des individuellen Bedarfs zum Leistungsanspruch. Mit Bezug auf die Sozialleistungsträger als zentrale Akteure werden deren Pflichten bei der Bedarfsfeststellung und Teilhabeplanung sowie ihre Verantwortung für eine sozialräumliche Infrastruktur thematisiert.

*Andreas Weber* widmet sich in seinem Beitrag der Partizipation behinderter Menschen im Kontext von Bedarfsfeststellung anhand von empirischen Beispielen. Für den Bereich der medizinischen Rehabilitation stellt er die grundsätzliche Frage nach Möglichkeiten der Partizipation angesichts von Leitlinien und standardisierten Behandlungsprogrammen. Am Beispiel der Teilhabe am Arbeitsleben wird untersucht, inwiefern Gesetze bei den betroffenen Menschen bekannt bzw. faktisch handlungsrelevant sind. Zudem eröffnet er Perspektiven für eine partizipative Teilhabeforschung.

*Sigrid Graumann* beleuchtet in ihrem Beitrag ethische Aspekte der Ermittlung von Hilfebedarfen mit einem Fokus auf das betreute Wohnen von Personen mit